

Art. 1 § 3 EWIVG Eintragung in das Firmenbuch

EWIVG - EWIV-Ausführungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.05.2021

1. (1) Zusätzlich zu den in anderen Gesetzen vorgesehenen Angaben sind einzutragen:
 1. 1. Der Name, die Firma, die Rechtsform, der Wohnsitz oder Sitz sowie gegebenenfalls die Nummer und der Ort der Registereintragung eines jeden Mitglieds der Vereinigung;
 2. 2. jede rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, die die Nichtigkeit der Vereinigung nach Art. 15 der EWIV-Verordnung feststellt oder ausspricht;
 3. 3. der Verlegungsplan nach Art. 14 Abs. 1 der EWIV-Verordnung;
 4. 4. die Vereinbarung, die ein neues Mitglied nach Art. 26 Abs. 2 der EWIV-Verordnung von der Haftung für Verbindlichkeiten befreit, die vor seinem Beitritt entstanden sind.
2. (2) Bei der Eintragung nach Abs. 1 Z 2 und 3 genügt die Bezugnahme auf die beim Firmenbuchgericht eingereichten Urkunden. Im Fall der Z 3 ist zusätzlich auch der geplante neue Sitz der Vereinigung einzutragen.

In Kraft seit 01.10.1995 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at